



## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 27. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des EG RHG hat die Vorlage des Regierungsrates vom 26. November 2019 (Vorlagen Nr. 3025.1 - 16184 und Nr. 3025.2 - 16185) an zwei Halbtagesitzungen vom 27. Januar 2020 und 19. Februar 2020 beraten und mit Zirkularbeschluss vom 20. März 2020 verabschiedet. Gesundheitsdirektor Martin Pfister vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Beatrice Gross, Generalsekretärin der Gesundheitsdirektion und Monika Wehrli, juristische Mitarbeiterin der Gesundheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Monika Wehrli.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

### **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Ablauf der Kommissionsberatung</b>	<b>2</b>
<b>3. Fragerunde</b>	<b>2</b>
<b>4. Eintretensdebatte</b>	<b>3</b>
<b>5. Abklärungsaufträge der ad hoc-Kommission</b>	<b>3</b>
<b>6. Detailberatung</b>	<b>4</b>
<b>7. Schlussabstimmung</b>	<b>11</b>
<b>8. Kommissionsantrag</b>	<b>11</b>

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Zug löst das bisherige Register für die Zentrale Personenkoordination (ZPK) durch ein neues, zukunftsfähiges Register ab. Dieses neue kantonale Personenregister basiert auf der Softwarelösung Geres, welche bereits bei 18 Kantonen produktiv im Einsatz ist. Diese Ablösung bedingt Anpassungen am geltenden EG RHG.

## 2. Ablauf der Kommissionsberatung

Der Kommissionspräsident eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 27. Januar 2020 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der ersten Sitzung. Anschliessend präsentierten Gesundheitsdirektor Martin Pfister und seine Generalsekretärin, Beatrice Gross, die Vorlage. In der ersten Kommissionssitzung beschloss die Kommission Eintreten und erteilte der Gesundheitsdirektion vier Abklärungsaufträge (nachfolgend Kapitel 5). Die Antworten hierauf wurden den Kommissionsmitgliedern vor der zweiten Sitzung zugestellt, und Fragen hierzu wurden in der zweiten Kommissionssitzung vom 19. Februar 2020 beantwortet. In dieser zweiten Sitzung fand auch die Detailberatung statt.

## 3. Fragerunde

An der ersten Kommissionssitzung vom 27. Januar 2020 gab es im Anschluss zur Präsentation der Vorlage eine Fragerunde. Dabei wurden folgende Themen intensiv diskutiert:

### **→ *Regelungsgegenstand von Gesetz und Verordnung (besonders schützenswerte Daten/gewöhnliche Daten)***

In § 13 EG RHG wird festgehalten, welche Daten in den Einwohnerregistern geführt werden. Dies sind gemäss § 13 Abs. 2 Ziff. 2 die Angaben betreffend Vormundschaft, Beistandschaft oder Vorsorgeauftrag sowie Angaben zur Feuerwehrpflicht. Da es sich hierbei um besonders schützenswerte Daten handelt, sind sie auf Gesetzesstufe, d.h. im EG RHG selbst, aufgeführt. Alle übrigen in den Einwohnerregistern geführten Personendaten werden in der Verordnung zum EG RHG aufgeführt.

Die Gesundheitsdirektion teilte mit, dass die Unterscheidung zwischen «gewöhnlichen» und «besonders schützenswerten» Daten im Datenschutzgesetz (BGS 157.1 in der Fassung vom 28. September 2000) in § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b festgehalten ist. Auf die Frage, wer entscheide, ob einzelne Daten besonders schützenswert seien, antwortete die Gesundheitsdirektion, dass dies bereits im Datenschutzgesetz geregelt sei. § 2 Abs. 1 lit. b DSG enthält eine Aufzählung der Daten, welche der Gesetzgeber als besonders schützenswert erachtet. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten erfordert eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (§ 5 Abs. 2 DSG). Ein Kommissionsmitglied äusserte Bedenken, dass der Regierungsrat eine Regelungskompetenz in der Verordnung erhält, wenn auch ausschliesslich für gewöhnliche und nicht für besonders schützenswerte Daten. Die Gesundheitsdirektion erklärte, dass der Regierungsrat an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden sei. Der Regierungsrat dürfe nur Merkmale in die Verordnung aufnehmen, für die es einen Zweck und einen Grund dafür gebe, dass sie von den Gemeinden erfasst und in den Einwohnerregistern geführt werden dürfen.

Die Kommission diskutierte in der Fragerunde zudem über den Zeitpunkt der gesetzlichen Grundlage für das kantonale Personenregister Geres sowie den Einbezug der Datenschutzstelle in die Gesetzgebungsarbeit.

### **→ *Zusammenhang mit der Revision des Datenschutzgesetzes, insbesondere Online-Verordnung***

Im Rahmen der zum Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung pendenten Revision des Datenschutzgesetzes – die 1. Lesung im Kantonsrat erfolgte am 27. Februar 2020 – ist geplant,

die Rechtsgrundlage für die Online-Verordnung (§ 7 Abs. 2 DSG) aufzuheben. Diese Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Zugriff auf Daten im Abrufverfahren. Wenn der elektronische Zugriff in einem Gesetz geregelt ist, ist keine Bewilligung erforderlich. Mit anderen Worten kommen Online-Bewilligungen aktuell dann zum Zug, wenn für einen elektronischen Zugriff keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Gemäss § 6 Abs. 1 des regierungsrätlichen Entwurfs zum EG RHG dürfen kantonale und gemeindliche Organe Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen oder gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch („Online-Verordnung“) bewilligt worden ist. In der Kommissionssitzung wurde gefragt, wie sich die vorgesehene Aufhebung der Online-Verordnung auf das EG RHG auswirke. Die Gesundheitsdirektion teilte mit, bereits gültig erteilte Online-Bewilligungen blieben weiterhin bestehen, auch wenn im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes die Rechtsgrundlage für die Online-Verordnung und damit auch die Online-Verordnung aufgehoben werden sollten. Jedoch könnten keine neuen Online-Bewilligungen mehr erteilt werden, wenn die Online-Verordnung aufgehoben werden sollte. Dies habe zur Folge, dass zukünftig für jeden elektronischen Zugriff im Abrufverfahren eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.

Die Kommission beschloss in der Detailberatung (Kapitel 6), die Möglichkeit eines Datenbezuges gestützt auf die Online-Verordnung zu streichen und gleichzeitig in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, dass bereits erteilte Online-Bewilligungen weiterhin gültig bleiben.

#### **4. Eintretensdebatte**

In der Eintretensdebatte wurde diskutiert, ob und gegebenenfalls wie sich die Revision des EG RHG mit der gleichzeitig laufenden Revision des Datenschutzgesetzes koordinieren liesse. Der Kommission war bewusst, dass die erste Lesung des Datenschutzgesetzes im Kantonsrat am 27. Februar 2020 stattfinden würde. Die Kommission setzte den Termin für die 2. Kommissionssitzung daher für den 19. Februar 2020 so an, dass die Kommissionsmitglieder vorher im Besitz des Berichtes der vorberatenden Kommission zum Datenschutzgesetz waren.

Schliesslich votierte die Kommission mit dreizehn zu null Stimmen und ohne Enthaltungen für Eintreten.

Danach beschloss die Kommission mit sechs zu fünf Stimmen und zwei Enthaltungen, das Geschäft zu sistieren, bis der Kommissionsbericht zum Datenschutzgesetz erhältlich sei.

#### **5. Abklärungsaufträge der ad hoc-Kommission**

An der ersten Sitzung erteilte die Kommission der Gesundheitsdirektion vier Abklärungsaufträge. Diese lauteten wie folgt:

1. Welche Zugriffsberechtigungen auf GERES bestehen zur Zeit und welche Daten werden dabei abgerufen? Gewünscht ist eine vollständige Auflistung im Sinne von Anhang 1 zur Verordnung EG RHG (Entwurf). Welche weiteren Zugriffe sind geplant?
2. Gab es bei der Ausschreibung des Informatikauftrages auch andere Bewerber als die Firma Bedag? Wenn ja, welche?

3. Wurden bei den Gesetzgebungsarbeiten auch die Arbeiten der anderen Kantone, welche ebenfalls Geres betreiben, berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern?
4. Schriftliche Stellungnahme der Datenschutzstelle Kanton Zug: «Sind Sie insgesamt mit Ihrer Rolle im Gesetzesentwurf EG RHG (insbesondere auch mit den Zuständigkeiten in Kapitel 6) einverstanden, oder bevorzugten Sie es, verbindlicher – gegebenenfalls in welcher Weise – mitbestimmen zu können?»

Die schriftlichen Antworten auf diese Abklärungsaufträge wurden den Kommissionsmitgliedern am 10. Februar 2020 zugestellt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Frage der bereits bestehenden Zugriffsberechtigungen wurde in Form einer Zugriffsmatrix beantwortet. Anhand dieser Matrix konnten die Kommissionsmitglieder ersehen, welche Berechtigungen bereits bestehen, und welche Daten dabei abgerufen werden. Nach dieser Matrix haben das Amt für Berufsbildung (AFB), der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZIBU), die kantonalen Schulen, die Steuerverwaltung (STV), SERAFE gemäss RTVG, die kantonale Finanzverwaltung, das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) sowie das Landwirtschaftsamt (LWA) unterschiedlich ausgeprägte Zugriffe auf die Daten, wobei der derjenige der Steuerverwaltung am ausgeprägtesten ist. Weitere Zugriffe sind unter anderem für das Strassenverkehrsamt und die Zuger Polizei geplant.

Weiter ergab sich, dass auf die öffentliche Ausschreibung des Informatikauftrages nur die Offerte der Firma Bedag eingereicht worden war und bei den Gesetzgebungsarbeiten insbesondere die Registerharmonisierungsgesetze der Kantone Luzern, Aargau und Bern berücksichtigt worden waren.

Die Datenschutzstelle erklärte sich mit ihrer Rolle im Gesetzesentwurf in Kapitel 6 einverstanden, wies aber darauf hin, dass es gerade für den Bereich EG RHG angebracht wäre, wenn der Datenschutzstelle im Datenschutzgesetz eine entsprechende Verfügungskompetenz zustünde. Abschliessend teilte die Datenschutzstelle mit, dass sie die materiellen Datenschutz-Bestimmungen, wie sie in Kapitel 3 vorgesehen sind, ausdrücklich begrüsst.

## **6. Detailberatung**

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

### § 1 Gegenstand

Es wurde gefragt, warum in § 1 nicht auch die gemeindlichen Register erwähnt seien. Die Gemeinden hätten bereits in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass das EG RHG auch Bestimmungen für die gemeindlichen Register enthalte. Die Gesundheitsdirektion erklärte, das EG RHG vollziehe das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes. Die Bestimmungen im EG RHG, welche die Einwohnerregister beträfen, seien zum grossen Teil solche Vollzugsbestimmungen. Deshalb genüge es nach Ansicht des Regierungsrats, wenn § 1 darauf hinweise, dass das EG RHG das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vollziehe.

Es wurden in der Folge zwei Anträge gestellt:

Antrag 1

«Dieses Gesetz vollzieht das Registerharmonisierungsgesetz [SR 431.02] und regelt den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der kantonalen *und gemeindlichen* Personenregister.»

Der Antrag wurde im Laufe der Diskussion zurückgezogen.

Antrag 2

«Dieses Gesetz vollzieht das Registerharmonisierungsgesetz [SR 431.02] und regelt den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der kantonalen Personenregister *und der gemeindlichen Einwohnerregister.*»

Die Kommission nahm den Antrag mit zwölf zu einer Stimme bei keiner Enthaltung an.

§ 5 Abs. 2 Datenübermittlung

Verschiedene Kommissionsmitglieder störten sich am Begriff «inhaltlich richtig» und schlugen in der Diskussion «inhaltlich korrekt» oder «inhaltlich wahr» vor. Auch wurde vorgebracht, die Formulierung sei ohnehin überflüssig, nachdem es eine Selbstverständlichkeit sei, dass die Gemeinden die Daten richtig liefern müssten. Die Gesundheitsdirektion erblickte den Sinn dieser Formulierung darin, dass eine Qualitätskontrolle gegenüber den Gemeinden besser durchgesetzt werden könne.

Es wurden die folgenden (Haupt)-anträge gestellt:

Antrag 1

«Die Organe des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, die (...) Daten unentgeltlich ~~und inhaltlich richtig~~ zur Verfügung zu stellen.»

Antrag 2

«Die Organe des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, die (...) Daten unentgeltlich und inhaltlich *korrekt* zur Verfügung zu stellen.»

Eventualiter wurde der folgende Antrag gestellt:

«Die Organe des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, die (...) Daten unentgeltlich und inhaltlich *wahr* zur Verfügung zu stellen.»

Im Rahmen der Bereinigung zwischen dem Antrag der Regierung («inhaltlich richtig») und dem Antrag 2 («inhaltlich korrekt») stimmte die Kommission mit sieben zu fünf Stimmen und einer Enthaltung für den Antrag 2.

In der Folge liess der Kommissionspräsident zwischen dem Antrag 2 und dem Antrag 1 abstimmen:

Die Kommission stimmte mit acht zu vier Stimmen bei einer Enthaltung für den Antrag 1.

### § 5 Abs. 3 Datenübermittlung

Es wurde diskutiert, ob der Begriff «angemessen» nicht verschärft werden solle. Es wurde folgender Antrag gestellt:

«Für die Datenübermittlung werden nur Kommunikationsmittel verwendet, die einen ~~angemes-~~ ~~senen~~ *hohen* Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme oder Veränderung der Daten während des Übermittlungsvorgangs gewährleisten.»

Andere Kommissionsmitglieder erachteten jedoch den Begriff «angemessen» als passend, da nicht alle Daten gleich schützenswert seien. Der Begriff «angemessen» lasse eine Abwägung im konkreten Fall zu, was wünschenswert sei. Die Gesundheitsdirektion wies darauf hin, dass im Datenschutzgesetz in § 7 Abs. 1 dieselbe Formulierung verwendet werde. Die Formulierung sei in den Entwurf zum EG RHG übernommen worden. Ziel sei, möglichst wenige Widersprüche zwischen diesen beiden Gesetzen herzustellen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit neun zu vier Stimmen und keiner Enthaltung ab.

Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, warum der Datenschutzstelle bei der Revision des Datenschutzgesetzes keine Verfügungskompetenz gegeben worden sei. Es sei notwendig, dass die Datenschutzstelle *bewilligen* könne, welche Kommunikationsmittel verwendet würden. Die Gesundheitsdirektion erklärte, die Frage der Einflussmöglichkeiten bzw. der Verfügungskompetenz der Datenschutzstelle sei eine Kernfrage der Revision des Datenschutzgesetzes gewesen. Die Gesundheitsdirektion verfolge einen pragmatischen Ansatz, und auch die vorberatende Kommission des Datenschutzgesetzes sei ihr gefolgt und habe die Kompetenzen der Datenschutzstelle nicht erweitert.

In der Folge wurde ein weiterer Antrag gestellt:

Es sei Absatz 3 ganz zu streichen und sinngemäss in § 19 einzufügen.

Es entspann sich eine Diskussion darüber, ob mit diesem Antrag eine Kompetenzveränderung stattfinde. Bei einer Annahme des Antrages sei nur noch die IKG (Informatikkonferenz Kanton-Gemeinden) zuständig, bei der Formulierung des Regierungsrates seien alle angesprochen. Die Gesundheitsdirektion erklärte, § 5 Absatz 3 sei eine Zusammenfassung von § 7 des Datenschutzgesetzes. Wer dann technisch sicherstelle und kontrolliere, ob die Anforderungen von Absatz 3 eingehalten würden, sei in § 19 und § 20 EG RHG geregelt.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

### § 6 Datenbezug

Die Kommission diskutierte intensiv über den Zusammenhang mit der Online-Verordnung. Es wurde gefragt, warum die Online-Verordnung (über die Revision des Datenschutzgesetzes) aufgehoben werden soll, gleichzeitig aber im EG RHG erwähnt werde.

Die Gesundheitsdirektion erklärte, dass die Gesetzesrevisionen EG RHG und Datenschutzgesetz parallel liefen. Im Datenschutzgesetz solle die rechtliche Grundlage für die Online-

Verordnung aufgehoben werden. Dies sei der Datenschutzstelle bewusst gewesen, dennoch sei sie dafür gewesen, diese Formulierung ins EG RHG aufzunehmen. Es müsse auch in Betracht gezogen werden, dass der Kantonsrat der Aufhebung der Online-Verordnung (bzw. der Aufhebung der rechtlichen Grundlage für die Online-Verordnung) allenfalls nicht zustimme.

Die Gesundheitsdirektion ergänzte, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Datenschutzgesetz vom 18. Juni 2019 festgehalten sei, dass die bisher gestützt auf die Online-Verordnung erteilten Online-Bewilligungen bestehen blieben.

Es wurde kritisiert, dies sei eine Ungleichbehandlung: Die Datenbezüger, die bereits eine Online-Bewilligung hätten, seien gegenüber zukünftigen Datenbezügern bevorteilt, da diese keine Online-Bewilligung mehr beantragen könnten. Man müsse die Online-Bewilligungen deshalb auf 5 Jahre begrenzen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den folgenden Antrag:

«Kantonale und gemeindliche Organe dürfen Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen ~~oder gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch [BGS 157.22] bewilligt worden ist.~~»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit zehn zu drei Stimmen bei keiner Enthaltung zu.

In der Folge ergab sich eine Diskussion darüber, ob die bereits erteilten Online-Bewilligungen gültig blieben, wenn die Online-Verordnung aufgehoben werden würde. Aufgrund der verschiedenen juristischen Meinungen wurde ein Rückkommensantrag gestellt, welcher von der Kommission abgelehnt wurde. Nach Abschluss der Beratungen stellte sich heraus, dass der Rückkommensantrag das notwendige Quorum erreicht hatte, doch wurde von einer nochmaligen Behandlung abgesehen, nachdem der Antrag durch die von der Kommission beschlossene Übergangsbestimmung zu § 21 Abs. 3 EG RHG inhaltlich umgesetzt wurde.

Die Kommission beschloss darauf, die Übergangsbestimmung zu beraten.

Es wurden die folgenden Anträge gestellt:

#### Antrag 1

§ 21 Abs. 3 neu

«Die bisher bestehenden Bewilligungen gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch bleiben weiterhin gültig.»

#### Antrag 2

§ 21 Abs. 3 neu

«Die bisher bestehenden Bewilligungen gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch bleiben während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin gültig.»

Die Gesundheitsdirektion empfahl, die Gültigkeit der Online-Bewilligungen nicht zu befristen. Es handle sich bei diesen Bewilligungen um viele Anwendungsfälle staatlicher Tätigkeit. Wenn diese staatliche Aufgabe einmal aus irgendeinem Grund wegfallen sollte, sei auch die Bewilligung nicht mehr nötig. Es sei fraglich, ob deshalb jeweils eine gesetzliche Grundlage

geschaffen werden solle, ob sich der juristische Aufwand lohne und ob damit überhaupt mehr Klarheit erreicht werden könne.

Im Rahmen der Bereinigung der Anträge 1 und 2 stimmte die Kommission mit neun zu vier Stimmen bei einer Enthaltung für den Antrag 1.

Im Rahmen der Gegenüberstellung des Antrags 1 und des Antrags der Regierung (keine Übergangsbestimmung) stimmt die Kommission mit neun zu drei Stimmen bei einer Enthaltung für den Antrag 1.

Anschliessend kehrte die Kommission wieder zur Beratung von § 6 zurück.

#### § 6 Abs. 3 Datenbezug

Es wurde gefragt, ob der Ausdruck «Einwohnerdienste» korrekt sei. Die Gesundheitsdirektion konnte nicht sagen, warum der Begriff Einwohnerdienste verwendet wird, da die Gesundheitsdirektion nicht in den Gesetzgebungsprozess des EG RHG involviert war. Sie rief aber in Erinnerung, dass die Einwohnerkontrolle der Stadt Zug in den Gesetzgebungsprozess involviert war.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«... Die ~~Einwohnerdienste~~ für das Einwohnerregister zuständigen Stellen dürfen zusätzlich die von den anderen ~~Einwohnerdienste~~ für das Einwohnerregister zuständigen Stellen...»

Die Kommission stimmte dem Antrag mit dreizehn zu null Stimmen bei keiner Enthaltung zu.

#### § 11 Datenlöschung in den kantonalen Personenregistern

Ein Kommissionsmitglied fragte, warum die Frist auf 10 Jahre festgesetzt wurde. Die Gesundheitsdirektion antwortete, es handle sich dabei um eine übliche Frist. Es sei aber nirgendwo festgeschrieben, dass diese Frist genau 10 Jahre betragen müsse. Die Frist gelte nur für das kantonale Personenregister, nicht für die Einwohnerregister der Gemeinden. Die Aufbewahrungsfristen für andere Register seien in den jeweiligen Gesetzen zu diesen Registern geregelt.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«... werden ~~zehn~~ fünf Jahre nach der letzten Änderung gelöscht.»

Die Kommission lehnte den Antrag mit neun zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

#### § 13 Abs. 2 Elektronische Registerführung

Es wurde gefragt, warum die Kostenteilung gerade 60% zu 40% betrage.



Die Gesundheitsdirektion erklärte, dieser Verteilschlüssel sei bereits seit dem Jahr 2008 im EG RHG festgelegt.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«Der Kanton trägt die Kosten für die notwendigen Informatikmittel und Informatikdienste.»

In der Diskussion wurde besprochen, ob dieser Antrag darauf abziele, dass der Kanton in Zukunft vollständig für die Finanzierung der (gemeindlichen) Einwohnerregister aufkommen solle. Im Falle einer Abstimmung über diesen Antrag müsse zuerst Klarheit darüber geschaffen werden, um welche Summen es sich überhaupt handle.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Mit der Begründung, es handle sich bei der Aufteilung von 60% zu 40% um eine Scheingenauigkeit, wurde der folgende Antrag gestellt:

«Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen je 50 Prozent der Kosten für die notwendigen Informatikmittel und Informatikdienste.»

Abermals wurde in Erinnerung gerufen, dass der Verteilschlüssel bereits im bestehenden EG RHG seit 2008 enthalten und damit nicht neu sei. Man müsse davon ausgehen, dass damals Überlegungen angestellt worden seien, ob diese Kostenaufteilung fair sei. Die Gesundheitsdirektion hielt fest, sie kenne die Argumente nicht, die im Jahr 2008 zum vorliegenden Verteilschlüssel geführt hätten.

Schliesslich lehnte die Kommission den Antrag mit elf zu zwei Stimmen bei keiner Enthaltung ab.

### § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Elektronische Registerführung

Es wurde gefragt, ob die Aufzählung der Daten abschliessend gemeint sei. Die Gesundheitsdirektion stellte klar, dass es sich bei den Angaben in Ziff. 2 um besonders schützenswerte Daten handle, für welche eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich sei. Deshalb sei die Liste abschliessend.

Gestützt auf diese Ausführungen überlegte die Kommission, ob eventuell noch weitere Angaben in diesen Paragraphen aufgenommen werden müssten, so zum Beispiel die Angabe, ob eine Patientenverfügung oder ein Erbvertrag vorliege.

Der Kommissionspräsident schlug darauf vor, bei der Datenschutzstelle abklären zu lassen, ob es sich beim Vorliegen einer Patientenverfügung und beim Vorliegen eines Testaments oder eines Erbvertrages um besonders schützenswerte Daten handelt. Falls die Datenschutzbeauftragte dies bejahe, würden diese Angaben allenfalls noch in § 13 Abs. 3 Ziff. 2 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 4. März teilte die Datenschutzstelle der Kommission mit, dass weder die Tatsache, dass eine Patientenverfügung vorliegt, noch die Tatsache, dass eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, besonders schützenswert sei. Die Kommission verzichtete aufgrund dieser Abklärungen mittels nachträglichem Zirkularbeschluss vom 20. März 2020 auf eine Ergänzung von § 13 Abs 3 Ziff. 2.

### § 16 AHV-Versichertennummer

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum nicht der Begriff Sozialversicherungsnummer verwendet werde. Der Begriff AHV-Versichertennummer werde im Bundesrecht nicht verwendet.

Die Gesundheitsdirektion informierte, im revidierten AHVG (SR 831.10) solle der Begriff Versichertennummer durch den Begriff AHV-Nummer ersetzt werden. Das revidierte AHVG sei aber noch nicht in Kraft.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«Die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die AHV-~~Versicherten~~ Nummer systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.»

Die Kommission lehnte den Antrag mit sechs zu fünf Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

### § 17 Abs. 2 Regierungsrat

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«... über das Meldeverfahren bei der für das Einwohnerregister zuständigen Stelle.»

Die Kommission nahm den Antrag mit zehn zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung an.

### § 21 Abs. 2 Ziff. 1 Übergangsbestimmung

Es wurde folgender Antrag gestellt:

Es sei der Begriff «Einwohnerkontrollregister» durch den Begriff «Einwohnerregister» zu ersetzen; dies jedoch unter der Bedingung, dass es sich dabei nicht um einen Fachbegriff handelt.

Die Kommission beauftragte die Gesundheitsdirektion abzuklären, ob es sich beim Begriff Einwohnerkontrollregister um einen Fachbegriff handle und die Annahme des Antrages eine (von der Kommission nicht beabsichtigte) materielle Änderung bewirken würde.

Die nachträglichen Abklärungen der Gesundheitsdirektion ergaben, dass der Begriff ersetzt werden kann, ohne dass sich materiell etwas ändert. Die Kommission stimmte dem Antrag mittels nachträglichem Zirkularbeschluss vom 20. März 2020 zu.

## IV.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

«Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.»

Die Kommission diskutierte, warum der Regierungsrat die Kompetenz haben solle, das Gesetz in Kraft zu setzen. Dies sei insbesondere fraglich angesichts des Umstandes, dass von der Regierung wiederholt mitgeteilt worden sei, das Gesetzgebungsprojekt sei dringend. Die Gesundheitsdirektion erklärte, der Grund sei die Koordination mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verordnung. Der Kantonsrat sei aber frei, das Inkrafttreten wie vorgeschlagen zu bestimmen. Weiter versicherte die Gesundheitsdirektion, die Verordnung so rasch als möglich in Kraft zu setzen. Es sei aber möglich, dass im Erlassprozess der Verordnung noch Fragen auftauchten, welche den Erlassprozess verzögern. Dann sei (im Fall einer Annahme des Antrags) die Koordination mit dem Gesetz nicht gewährleistet.

Die Kommission lehnte den Antrag mit neun zu vier Stimmen bei keiner Enthaltung ab.

## 7. Schlussabstimmung

Mittels Zirkularbeschluss vom 20. März 2020 stimmte die Kommission der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission mit 10 Stimmen, keiner Enthaltung und 5 Abwesenden, die sich innerhalb der Frist nicht gemeldet hatten (Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Zürich/St. Gallen 2015, N 524 zu § 26 Abs. 3 GO KR), zu.

## 8. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit dreizehn zu null Stimmen und ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 3025.2 - 16185 einzutreten;
2. mit zehn zu null Stimmen und ohne Enthaltung der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, den 27. März 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Manuel Brandenburg

Beilage:  
Synopsis

Kommissionsmitglieder:

Brandenberg Manuel, Zug, Präsident  
Andermatt Pirmin, Baar  
Balmer Kurt, Risch  
Brunner Philip C., Zug  
Franzini Luzian, Zug  
Gössi Alois, Baar  
Iten Patrick, Oberägeri  
Magnusson Thomas, Menzingen  
Meierhans Thomas, Steinhausen  
Muheim Quick Petra, Cham  
Schriber-Neiger Hanni, Risch  
Sivaganesan Rupan, Zug  
Stocker Cornelia, Zug  
Wandfluh Oliver, Baar  
Zweifel Nicole, Zug